



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

An die
für das FSJ und FÖJ zuständigen
Landesministerien

Zentralstellen für das FSJ und FÖJ

Referat 124
Jugendfreiwilligendienste

BEARBEITET VON Alwin Proost
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)3018 555-2889
FAX +49 (0)3018 555-4921
E-MAIL alwin.proost@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 15.03.2016
GZ 124 - 3070-09/000*01

Flüchtlinge und Flüchtlingsarbeit in den Jugendfreiwilligendiensten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld zur BMFSFJ-Fachtagung „Jugendfreiwilligendienste mit Flüchtlingsbezug“ am 28.10.2015 hatten bei einer Abfrage die Zentralstellen, Träger und Länder zahlreiche Wünsche geäußert, die neben der Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln analog zum Bundesfreiwilligendienst BFD und weiteren, zusätzlichen Fördermöglichkeiten auch eine größere Flexibilität im „Regelprogramm“ der Jugendfreiwilligendienste beinhalten. Diese Vorstellungen wurden auf der Veranstaltung teilweise weiter ausgeführt.

Im FSJ und FÖJ sind jedoch auf absehbare Zeit weder zusätzliche Mittel, noch eine gesetzliche Änderung mit Bezug auf die Flüchtlingsarbeit zu erwarten. Dennoch haben Zentralstellen, Träger und Länder kundgetan, diese „Regelprogramme“ für die Arbeit mit Flüchtlingen zu nutzen und jungen Flüchtlingen eine Teilnahme im FSJ und FÖJ zu ermöglichen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die für die Jugendfreiwilligendienste zuständigen Landesministerien haben sich daher auf einer gemeinsamen Tagung am 17.02.2016 auf folgende Flexibilisierung der Richtlinien zum Jugendfreiwilligendienstegesetz verständigt.

Im Wege einer **bis zum 31.12.2018 befristeten Ausnahmeregelung** soll eine größere Flexibilität ermöglicht und dadurch der Einsatz von jungen Freiwilligen in der Flüchtlingsarbeit sowie von jungen Flüchtlingen im FSJ und FÖJ erleichtert werden. Die Ausnahmen gelten sowohl für die Regelförderung als auch für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de

VERKEHRSANBINDUNG

Bus ab Bonn Hbf: 608,609,800,843,845
Bus ab Bahnhof Bonn-Duisdorf: 800,845
Haltestelle Rochusstraße-Bundesministerien



SEITE 2

Flüchtlinge i.S. von § 18 BFDG haben hinsichtlich der **besonderen Förderung** den Status wie Incomer, d.h. sie erfüllen mindestens zwei Kriterien für eine besondere Förderung. Dies soll analog für das FSJ und FÖJ gelten. Flüchtlinge können in einem FSJ oder FÖJ eine besondere Förderung erhalten, wenn sie vor Beginn des Freiwilligendienstes **nicht länger als 3 Jahre in Deutschland** sind. Für die Gewährung einer besonderen Förderung ist die Vorlage eines Konzeptes mit entsprechender Begründung erforderlich.

Der **Bildungs- und Orientierungscharakter** der Jugendfreiwilligendienste (JFD) muss auch bei Flüchtlingen erhalten bleiben, einschließlich der 25 Bildungstage für einen zwölfmonatigen Freiwilligendienst. Bei der Durchführung ist folgende Flexibilität möglich.

- In der Dienstzeit können Maßnahmen zum Spracherwerb und zur Vertiefung der Sprachkenntnisse integriert werden. Diese können blockweise, aber auch alternierend mit Dienstzeiten erfolgen, z.B. morgens Sprachkurs, nachmittags Anwendung des Erlernten in der praktischen Arbeit.
- Bildungsveranstaltungen (einschl. *Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminare zu je 5 Tage*) sollen weiterhin, müssen aber nicht blockweise durchgeführt werden. Sie können **teilweise** auch stundenweise und vor Ort angeboten werden. In der Summe müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Seminartage erfüllt werden.
- Während der Dienstzeit können Behördengänge, Arztbesuche und ggfs. Therapiesitzungen ermöglicht werden. Darüber entscheidet die Einsatzstelle in Abstimmung mit dem Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

Möglichkeiten für Qualifizierungen im Rahmen der pädagogischen Begleitung sollten, wie in dem Schreiben von Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Ferner vom 25.09.2015 an die Zentralstellen dargestellt, angewandt werden.

Ein Erfahrungsaustausch mit den Akteurinnen und Akteuren der politischen Bildung im Sonderprogramm des BFD kann auch und gerade im Hinblick auf inhaltliche Schwerpunktsetzungen im FSJ/FÖJ genutzt werden.

Die Erfahrungen mit der flexiblen Handhabung der RL gemäß dieser Ausnahmeregelung sollen bis Ende 2018 ausgewertet werden. Die Zentralstellen und Träger sollen in den jährlichen Sachberichten darauf eingehen.



Allgemeine und grundsätzliche Hinweise:

Anmerkung: *Diese Hinweise sind nicht rechtsverbindlich; sie dienen lediglich der Orientierung. Die erwähnten gesetzlichen Regelungen können sich im weiteren Verlauf ändern.*

Die Durchführung eines Freiwilligendienstes ist **kein Grund für eine Aufenthaltsverlängerung** im Falle einer Ablehnung des Asylantrages.

Personen mit Flüchtlingsbezug: Asylberechtigte¹ sind Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU.

Asylsuchende müssen eine **Beschäftigungserlaubnis** vorweisen, um einen Freiwilligendienst antreten zu können. Asylsuchenden kann eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten mit einer Aufenthaltsgenehmigung, einer Aufenthaltserlaubnis oder mit einer Duldung in Deutschland aufhalten (§ 61 Abs.2 AsylVerfG). Eine Beschäftigungserlaubnis ist für jede Form von unselbständiger Erwerbstätigkeit, auch für einen Freiwilligendienst erforderlich. (§2 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz i.V. mit § 7 SGB IV). Gem. §14 BeschV sind die Tätigkeiten im Rahmen eines geregelten Freiwilligendienstes von der Zustimmung seitens der BA befreit.

Leistungen, die ein/e Freiwillige/r erhält, werden wie bei Sozialhilfeempfängern auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **angerechnet**.

Nach dem allgemeinen Nachranggrundsatz, der auch im AsylbLG gilt, ist das Einkommen aus der Tätigkeit des Bundesfreiwilligendienstes/einem Freiwilligen Sozialen Jahr grundsätzlich auf die Leistungen nach dem AsylbLG anzurechnen. Dabei sind Absetzbeträge/Freibeträge zu berücksichtigen, die bei der Einkommensanrechnung freizulassen sind. Es ist zwischen den Beziehern von **Grundleistungen** (nach § 3 AsylbLG in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts) und den Beziehern sog. „**Analogleistungen**“ (entsprechend dem SGB XII nach Ablauf von 12 Monaten, § 2 Abs. 1 AsylbLG) zu unterscheiden:

Bei Grundleistungsbeziehern ist nur das „bereinigte“ Einkommen zu berücksichtigen. Neben etwaigen auf das Einkommen entrichteten Steuern und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung betrifft dies z.B. um Kosten für Arbeitsmittel oder Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ausgehend von einem angemessenen Taschengeld in Höhe von maximal 372,- Euro monatlich (<http://www.bundesfreiwilligendienst.de/verdienst-gehalt-taschengeld-entgelt.html>) liegt der Freibetrag bei rund 93,- Euro/Monat. Dieser Freibetrag ist zu den Abzugsbeträgen etwa für notwendige Ausgaben hinzuzurechnen.

¹ Die Begriffe „Flüchtlinge“ und „Asylbewerber/-suchende“ werden synonym verwandt



SEITE 4

Bei den **Beziehern von „Analogleistungen“** nach Ablauf der Wartefrist (§ 2 Absatz 1 AsylbLG) gelten für die Einkommensanrechnung die Vorschriften des SGB XII entsprechend. Nach Auffassung des BMAS können hiernach 30 % des Taschengeldes des Bundesfreiwilligendienstes/ Jugendfreiwilligendienstes abgesetzt werden. Bei einem Taschengeld von monatlich 372,-- Euro entspricht dies einem Betrag von rund 111,-- Euro.

Insofern sind also auch bei Flüchtlingen in den JFD/BFD Absatz- und Freibeträge zu berücksichtigen, die bei der Anrechnung des Taschengeldes auf die Leistungen nach dem AsylbLG in Abzug zu bringen sind. Soweit sich dabei Abweichungen von den Regelungen des SGB II ergeben, entspricht dies dem Willen des Bundesgesetzgebers.

Flüchtlinge können z.T. keine **Schulabschlüsse** nachweisen. Die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, die in § 2 Abs. 1 Ziff 4 JFDG für FW im FSJ/FÖJ vorausgesetzt wird, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Soweit aufgrund des Alters des Freiwilligen noch Vollzeitschulpflicht in dem jeweiligen Bundesland bestehen könnte, gilt: Wenn kein Nachweis über die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht durch Vorlage entsprechender Papiere geführt werden kann, die Erfüllung aber geltend gemacht wird, ist eine glaubhafte Erklärung zur Niederschrift abzugeben, in der der schulischen Werdegang dargelegt wird.

Die Vorlage eines **polizeilichen Führungszeugnisses** ist zum Teil nicht möglich. Ein Führungszeugnis in einem FWD ist besonders relevant bei einem Einsatz in der Kinder- und Jugendhilfe. Aus § 72 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ergeben sich die Anforderungen, die allgemein an Personen zu stellen sind, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind: Ist erwiesen, dass eine in Frage kommende Person einer Unrechtstat schuldig ist, die in Deutschland einen der in § 72 a Absatz 1 SGB VIII aufgeführten Straftatbestände erfüllen würde, darf diese Person nicht in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden.

Soweit Flüchtlinge (auch andere Personen) aus tatsächlichen oder anderen Gründen kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen können, können sie **nicht** im Kinder- und Jugendhilfebereich eingesetzt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird für sonstige Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder einer Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen (z.B. Schule und Behindertenhilfe).

Im Auftrag

Alwin Proost